

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 24. SEPTEMBER 1949

NUMMER 76

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 14. 9. 1949, Vergnügungssteuervergünstigungen für die Werbewoche gegen die Tuberkulose. S. 909

V./1: RdErl. Nr. 23/49 v. 14. 9. 1949, Verfahrensweise der Haftentschädigungsausschüsse. S. 910. — RdErl. Nr. 30/49 v. 16. 9. 1949, Zur allgemeinen Verfügung Nr. 10 der britischen Militärregierung v. 20. 10. 1947. S. 911. — RdErl. Nr. 31/49 v. 19. 9. 1949, Entschädigung für Beisitzer bei den Haftentschädigungskammern. S. 911.

B. Finanzministerium.

RdErl. 13. 9. 1949, 4prozentige Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden. — Zinsschein-Einlösungsdienst. S. 911.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 7. 9. 1949, Zulassung von Kraftfahrzeugen ausländischer Herkunft zum innerdeutschen Verkehr. S. 912.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: AO. 13. 9. 1949, Zur Verordnung über die Trinkmilchbearbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 913. — AO. 13. 9. 1949, Zusätzliche Abgabe von Zucker oder Rübensaft an Voil selbstversorger mit Zuckerrübenanbau. S. 913.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 10. 9. 1949, Anstaltspflegekosten für Flüchtlinge und Evakuierte. S. 913. — RdErl. 14. 9. 1949, Bereitstellung von Mitteln für die Auswanderung hilfsbedürftiger Personen. S. 915.

H. Kultusministerium.

RdErl. 10. 9. 1949, Erhebung von Verwaltungsgebühren für Fahrpreisermäßigungsanträge der Studierenden durch die Gemeinden. S. 915.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

Stellenausschreibungen. S. 915.

A. Innenministerium

III. Kommunalaufsicht

Vergnügungssteuervergünstigungen für die Werbewoche gegen die Tuberkulose

RdErl. d. Innenministers v. 14. 9. 1949 — III B 4/241

Der Herr Sozialminister hat durch Erlaß vom 26. Juli 1949 die Durchführung einer Werbewoche „Kampf gegen Tuberkulose“ in die Wege geleitet, um die Bevölkerung über das Wesen der Tuberkulose aufzuklären und zu gleicher Zeit Mittel zur Behebung der individuellen Not der Tuberkulosekranken zu gewinnen. Im Rahmen dieser Werbewoche ist eine große Anzahl von Einzelveranstaltungen geplant, deren Erträge einem Hilfsfonds zufließen sollen, der von der Arbeitsgemeinschaft des rheinischen und westfälischen Tuberkuloseausschusses verwaltet und für Zwecke der Tuberkulosehilfe verwendet wird. Im Hinblick auf die große Bedeutung des Kampfes gegen die Tuberkulose für die Volksgesundheit liegt es weitgehend im öffentlichen Interesse, aus den geplanten Veranstaltungen einen möglichst großen Ertrag zu erzielen. Das ist aber nur möglich, wenn die Eintrittspreise für die Veranstaltungen niedrig gehalten werden, und wenn für die verkauften Eintrittskarten keine oder aber nur eine ermäßigte Vergnügungssteuer zu zahlen ist. Ich empfehle deshalb, im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Sozialminister, bei den Veranstaltungen der obengenannten Art, deren Ertrag ausschließlich für Zwecke der Tuberkulosehilfe vorgesehen ist, möglichst in weitgehendem Maße von der Möglichkeit des § 25 des Vergnügungssteuergesetzes, die Vergnügungssteuer zu ermäßigen oder zu erlassen, Gebrauch zu machen. An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1949 S. 909.

V./1

Verfahrensweise der Haftentschädigungsausschüsse

RdErl. d. Innenministers Nr. 23/49 v. 14. 9. 1949 —
Abt. V./1 — 400 — D — 51

Ein mir vorliegender Beschluß eines Haftentschädigungsausschusses veranlaßt mich, noch einmal nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß der Vertreter des öffentlichen Interesses in jedem Falle aufkommenden Zweifels vom Rechtsmittel der Beschwerde Gebrauch macht.

Besonderer Beachtung ist dem der Freiheitsentziehung gleichgesetzten „illegalen Leben“ zuzuwenden. Illegales Leben ist von Emigration scharf zu trennen.

Illegal kann der Antragsteller gelebt haben nur innerhalb der deutschen Grenzen oder im Ausland nach der Besetzung des jeweiligen Landes vor und im Verlauf des Krieges durch deutsche Truppen, von dem Tage der Besetzung bis zum Tage seiner Befreiung durch die alliierten Truppen (§ 4 des Gesetzes und Abschnitt III der DO. zu § 4 des Gesetzes).

Ich empfehle, die Abschnitte A IV und A III der Richtlinien des Herrn Sozialministers zur Auslegung beizuziehen.

Über den Antrag eines Anspruchsberechtigten auf Entschädigung für illegales Leben kann nur verhandelt werden, wenn die Zeit des illegalen Lebens im Anerkennungsbescheid des Kreissonderhilfsausschusses ausdrücklich festgestellt ist. Ist das nicht der Fall, so hat der Kreissonderhilfsausschuß einen zusätzlichen Beschluß zu fassen.

Wenn ein Ausschuß die Dienstleistung bei einer Wehrmachtsstrafeinheit als Haftzeit über den Tag hinaus anerkannt hat, an dem der Antragsteller in Gefangenschaft geraten ist, so ist, wie oben angeführt, zu verfahren.

Ich bitte, mir die Tage, an denen turnusmäßige Sitzungen der Ausschüsse stattfinden, mitzuteilen.

Der dem Antragsteller zuzustellende Beschluß ist mit dem Zusatz zu versehen, daß die Auszahlung der Haftent-

schädigung durch mich über die am Wohnsitz befindliche Sparkasse erfolgt, daß mein schriftlicher Bescheid und die Benachrichtigung der Sparkasse abzuwarten, Nachfragen daher zwecklos sind.

An den Regierungspräsidenten.

An die Stadt- Kreis-Verwaltung — Amt für Wiedergutmachung —.

— MBl. NW. 1949 S. 910.

Zur allgemeinen Verfügung Nr. 10 der britischen Militärregierung vom 20. 10. 1947

RdErl. d. Innenministers Nr. 30/49 v. 16. 9. 1949 —
Abt. V/1 — 700 — b — 1

Auf Befehl der Militärregierung sind alle Akten, die in obenbezeichneter Angelegenheit entstanden sind, an den Herrn Finanzminister — Amt für gesperrte Vermögen — herauszugeben. Die Angabe der Akten hat bis zum 19. September 1949 zu erfolgen. Ich bitte Sie, die Ihnen nachgeordneten Dienststellen sofort entsprechend anzuweisen, daß die Akten mit Wirkung vom 19. September 1949 zur Verfügung des Herrn Finanzministers — Amt für gesperrte Vermögen — stehen müssen.

Bezüglich der Karteikarten verweise ich auf Erlaß Nr. 21 — V/1 — 700 — b — 1 — vom 24. August 1949.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 911.

Entschädigung für Beisitzer bei den Haftentschädigungskammern

RdErl. d. Innenministers Nr. 31/49 v. 19. 9. 1949 —
Abt. V/1 — 400 — d

Die Beisitzer bei den Haftentschädigungskammern erhalten die gleichen Tagelöhner und Aufwandsentschädigungen wie die Beisitzer bei den Bezirksberufungskammern und bei den Kreissonderhilfsausschüssen. (10 DM pro Sitzungstag sowie Ersatz von Bahnfahrten 2. Klasse.)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 911.

B. Finanzministerium

4prozentige Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden — Zinsschein — Einlösungsdienst

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 9. 1949 —
Kom. F. Tgb.-Nr. 13168/I

1. Nach Mitteilung des Treuhänders des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden im Vereinigten Wirtschaftsgebiet in Hamburg I, Ferdinandstr. 75, werden mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der vorhandenen Einlösungsmittel die Halbjahreszinsscheine der

4 % Schuldverschreibungen des Umschuldungsverbandes deutscher Gemeinden

mit den Fälligkeiten am 1. Oktober 1948 und 1. April 1949 ab 1. Oktober 1949, wie folgt, eingelöst:

Gruppe	aufgedruckter Zinsscheinbetrag	Einlösungsbetrag (ohne Abzug von Kapitalertragssteuer) je Fälligkeit DM
	RM	
A	2,—	—,10
B	4,—	—,20
C	10,—	—,50
D	20,—	1,—
E	100,—	5,—
F	200,—	10,—
G	400,—	20,—
H	1000,—	50,—
J	2000,—	100,—

An der Einlösung nehmen nur effektiv vorhandene Zinsscheine teil. (Ausnahme unter Ziffer 3 und 4). Zinsscheine zu Schuldverschreibungen ohne Lieferbarkeitsbescheinigungen, oder bei denen die Voraussetzungen für die Ausstellung von Lieferbarkeitsbescheinigungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen nicht gegeben sind, bleiben von der Einlösung bis auf weiteres ausgenommen. Ebenso können nur Zinsscheine berücksichtigt werden, für welche hinsichtlich der Auszahlung des Einlösungsbetrages keine Beschränkung nach Militärgesetz Nr. 52, I, 1, f. (abwesende Eigentümer) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Militärgesetzes Nr. 63 (UG) (für die französische Zone Verordnung Nr. 160) besteht. Sofern die Zinsscheingläubiger ihren ständigen Wohnsitz nachweisbar in Westberlin haben, kann in Anwendung der 18. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz die Einlösung der Zinsscheine in der Weise vorgenommen werden, daß der Zinsscheinerlös entweder

(1) einem gemäß § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gesperrten Konto des Berechtigten bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet gutgeschrieben, oder

(2) auf dem üblichen Überweisungswege dem Gläubiger nach Westberlin überwiesen wird.

2. Die Zinsscheine können der Kasse der Treuhandverwaltung nur von Zahlstellen oder sonstigen Kreditinstituten zur Einlösung vorgelegt werden.

3. Soweit die einzulösenden Zinsscheine infolge abgelaufener und noch nicht erneuerter Zinsscheinbogen nicht effektiv vorhanden sind, kann die Einlösung der im Talon liegenden einlösbaren Zinsscheine nicht durch die Zahlstellen und sonstigen Kreditinstitute erfolgen. In diesen Fällen sind die Erneuerungsscheine mit einem Verzeichnis in doppelter Ausfertigung seitens der Kreditinstitute mit den entsprechenden Erklärungen über sogenannte „Weststücke“ und das Nichtvorliegen der Beschränkungen nach Militärgesetz Nr. 52 I, 1, f. in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Militärgesetzes Nr. 63 (UG) (für die französische Zone Verordnung Nr. 160) der Kasse der Treuhandverwaltung einzureichen. Die Talons werden nach besonderer Kenntlichmachung unter Überweisung des im Talon liegenden Zinsbetrages den einreichenden Kreditinstituten zurückgegeben. Die Treuhandverwaltung wird bemüht bleiben, den Umtausch der Talons in neue Zinsscheinbogen beschleunigt zu ermöglichen.

4. Hat der Darlehnschuldner zur außerplanmäßigen Tilgung Schuldverschreibungen eingereicht, bei denen der auf die Anrechnung folgende mitzuliefernde Zinsschein im Talon lag, so kann er die ihm von der Annahmestelle ausgestellte Bescheinigung über seine ihm verbliebenen Zinsansprüche aus dem Talon nur unmittelbar bei der Kasse der Treuhandverwaltung zur Einlösung einreichen. Nur in denjenigen Fällen, in denen sich aus der Bescheinigung auch Ansprüche auf Zinsscheine mit einer Fälligkeit vor dem 1. Oktober 1948 ergeben, werden hierfür neue (Ersatz-) Bescheinigungen von der Kasse der Treuhandverwaltung ausgestellt.

5. Für die vor dem 21. Juni 1948 fällig gewordenen und noch nicht bedienten Zinsscheine wird die Festsetzung der Einlösungsquoten nach Maßgabe der für diese Fälligkeiten verfügbaren Mittel durch die Aufsichtsbehörde in Kürze erfolgen. Der Zeitpunkt der Einlösung dieser Zinsscheine wird im Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und in den Wertpapiermitteilungen alsdann bekanntgegeben.

— MBl. NW. 1949 S. 911.

D. Verkehrsministerium

Zulassung von Kraftfahrzeugen ausländischer Herkunft zum innerdeutschen Verkehr

RdErl. d. Verkehrsministers v. 7. 9. 1949 — IV A 1 — 30

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß die Zulassung aus dem Ausland eingeführter Kraftfahrzeuge beantragt wird. Es besteht die Möglichkeit, daß ausländische Kraftfahrzeuge bei dem Übergang in inländisches Eigentum zollamtlich nicht ordnungsmäßig erfaßt worden sind. Zur Unterbindung einer illegalen Einfuhr ist daher enge Zusammenarbeit zwischen den Kraftfahrzeugzulassungsstellen und den Zollbehörden erforderlich. Da die Zu-

lassungsstellen nicht in der Lage sind, die ordnungsmäßige zollamtliche Behandlung in jedem Falle zu prüfen, ordne ich folgendes an:

Anträgen auf Zulassung von Kraftfahrzeugen ausländischer Herkunft ist unter Beachtung der Bestimmungen der StVZO zu entsprechen. Von der erfolgten Zulassung ist aber in jedem Falle dem für den Wohnsitz des Fahrzeughalters zuständigen Zollamt unter Angabe des Kennzeichens, der Fahrgestell- und Motor-Nummer und des Namens des Halters Mitteilung zu machen.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate —.

An die Kreis-/Stadtverwaltungen — Straßenverkehrsämter —.

— MBl. NW. 1949 S. 912.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Zur Verordnung über die Trinkmilchbearbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 9. 1949 — III C 1 — 1150 B/49

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Trinkmilchbearbeitung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. August 1949 (GV. NW. 1949 S. 223) ermächtige ich das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen, weitere Ausnahmen von der Vorschrift der molkereimäßigen Bearbeitung von Trinkmilch zuzulassen.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten.

Im Auftrage: T i l l m a n n.

— MBl. NW. 1949 S. 913.

Zusätzliche Abgabe von Zucker oder Rübensaft an Vollselbstversorger mit Zuckerrübenanbau

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 9. 1949 — III A 2 — 2857 A/49

Gemäß § 5 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes über die zusätzliche Abgabe von Zucker oder Rübensaft an Vollselbstversorger mit Zuckerrübenanbau und mit Zuckerrübensamenanbau vom 27. August 1949 (Amtsblatt VELF 1949 S. 259) übertrage ich die mir auf Grund dieser Anordnung zustehenden Befugnisse auf das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten.

Im Auftrage: T i l l m a n n.

— MBl. NW. 1949 S. 913.

G. Sozialministerium

Anstaltspflegekosten für Flüchtlinge und Evakuierte

RdErl. d. Sozialministers v. 10. 9. 1949 — III A 1

Der gemeinsame Erlaß des Sozial-, Innen- und Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1947 — 2249/I — sieht in Abschnitt II 2 bei Unterabschnitt 442 vor, daß Aufwendungen für Evakuierte lediglich beim Bezirksfürsorgeverband des Aufnahmeortes nachzuweisen sind und eine Erstattung des über den Landesanteil hinausgehenden Restanteils von 15 Prozent zwischen den Aufnahmegemeinden und den Bezirksfürsorgeverbänden des g. A. vor der Evakuierung nicht durchzuführen ist. Für die Abgeltung des 15prozentigen Restbetrages sind vielmehr bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden und Landkreise besondere Ansätze vorgesehen. Diese Ansätze sind nach der Zahl der in der Kriegsfolgefürsorge unterstützten Personen berechnet.

Aus dieser Bestimmung ist die Rechtsauffassung abgeleitet worden, daß eine Erstattung von Aufwendungen der Flüchtlingsfürsorge zwischen den Fürsorgeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ausgeschlossen ist. In der Zwischenzeit ist durch die Einführung der Fürsorgerechtsvereinbarung sowie die schiedsrichterliche Tätigkeit der Spruchstellen eindeutig entschieden worden, daß Flüchtlinge fürsorgerechtlich wie alle anderen Hilfsbedürftigen zu behandeln sind und in der Regel an dem Ort den g. A. begründen, dem sie offiziell durch das dazu beauftragte Durchgangslager zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt zugewiesen werden (vgl. Gutachten der Zentralen Spruchstelle vom 1. Juli 1949).

Hieraus ergibt sich folgende neue Rechtslage:

Werden Flüchtlinge durch Einweisung oder Eintritt in eine Fürsorgeanstalt hilfsbedürftig, die im Bereich eines anderen Bezirksfürsorgeverbandes als die Zuweisungsgemeinde liegt, so fällt der Zuweisungsgemeinde die Fürsorgepflicht zu, die gemäß § 9 FRV. in der Fassung der Ziffer 5 FRV. der Bezirksfürsorgeverband des g. A.-Ortes auszuüben hat. Die in Abschnitt II 2 a des Erlasses vom 10. Dezember 1947 getroffene Anordnung, wonach Aufwendungen lediglich beim Bezirksfürsorgeverband des Aufnahmeortes nachzuweisen sind, bedeutet bei sinnvoller Anwendung auf die Flüchtlingsfürsorge, daß in derartigen Fällen die Zuweisungsgemeinde Kostenträger bleibt und die Anforderung des 85prozentigen Landesanteils ausschließlich durch sie zu erfolgen hat. Das gilt unabhängig davon, ob sich die endgültige Fürsorgepflicht aus den Bestimmungen der Ziffer 3 oder der Ziffer 5 FRV. ableitet.

Diese Regelung steht in Einklang mit den Bestimmungen der Ziffer 6 FRV., die dem vorläufig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband Kostenersatz in der Höhe sichert, in welcher der Fürsorgeaufwand nicht vom Land erstattet wird. Da der Erlaß vom 10. Dezember 1947 einen Ausgleich für kriegsursächliche Fürsorgelasten nur der Aufnahme- bzw. Zuweisungsgemeinde gegenüber zusichert, hat der Bezirksfürsorgeverband des Anstaltsortes, der nicht zugleich Bezirksfürsorgeverband des Aufnahme- bzw. Zuweisungsortes ist, als vorläufig einzutretender Fürsorgeträger Anspruch auf Erstattung der vollen Pflegekosten gegenüber dem nach § 9 RFV. in der Fassung der Ziffer 5 FRV. endgültig verpflichteten Bezirksfürsorgeverband.

Werden Flüchtlinge unmittelbar nach ihrem Eintreffen im Lande Nordrhein-Westfalen hilfs- und anstaltspflegebedürftig oder haben sie ihre Beziehungen zur ursprünglichen Zuweisungsgemeinde offensichtlich für dauernd gelöst, ohne an einem anderen Ort sesshaft zu werden, so kann die endgültige Fürsorgepflicht eines Bezirksfürsorgeverbandes nicht begründet werden, da ein g. A. an einer Zuweisungsgemeinde nicht erworben worden ist. In diesen Fällen muß der Bezirksfürsorgeverband des Anstaltsortes vorläufig eintreten, da eine endgültig verpflichtete Zuweisungs- bzw. Aufnahmegemeinde nicht vorhanden ist. Der über den Landesanteil von 85 Prozent hinausgehende Restbetrag von 15 Prozent ist dagegen in Übereinstimmung mit den Ziffern 5 und 6 FRV. vom zuständigen Landesfürsorgeverband zu übernehmen. Ebenso ist zu verfahren, wenn Flüchtlinge die Beziehungen zu ihrer ursprünglichen Zuweisungsgemeinde offensichtlich nicht nur vorübergehend gelöst haben und daher einen g.A. im Sinne der Ziffer 5 FRV. nicht mehr besitzen.

Die eingangs erwähnte Berücksichtigung der Zahl der in der Kriegsfolgefürsorge unterstützten Personen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise und Gemeinden soll mit der Abgeltung des 15prozentigen Anteils auch der Abgeltung des Verzichts auf die Ersatzansprüche gegenüber den endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden der Flüchtlings- und Evakuiertenfürsorge dienen. Flüchtlinge, deren Verbindung zum Anstaltsort nur durch die Anstaltsunterbringung hergestellt worden ist, bleiben bei der Berechnung des besonderen Zuschlags zur Abgeltung des Erstattungsverzichts nach dem Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Rechnungsjahr 1948 (GV. NW. S. 45) bei der Anstaltsgemeinde unberücksichtigt. Den Bezirksfürsorgeverbänden solcher Anstaltsorte steht daher die Geltendmachung eines individuellen Erstattungsanspruches im Sinne der Ziffern 5 und 6 FRV. zu.

Dasselbe gilt bei Anstaltsunterbringung von Evakuierten, wenn die Anstalt im Bereich eines anderen Bezirksfürsorgeverbandes als die Aufnahmebehörde liegt.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 913.

Bereitstellung von Mitteln für die Auswanderung hilfsbedürftiger Personen

RdErl. d. Sozialministers v. 14. 9. 1949 — III A 1/161/49

Infolge der zunehmenden Auswanderung ist die Frage aufgetaucht, welche Stelle mittellosen Auswanderern die notwendigen Kosten für die Ausreisegenehmigung und die Reise vom Wohnort zum Einschiffungshafen in Westdeutschland bzw. Auswandererlager in Westdeutschland zur Verfügung stellt.

Soweit es sich um hilfsbedürftige Personen im Sinne der Reichsfürsorgepflichtverordnung in Verbindung mit den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931 (RGBl. I S. 448) handelt, gehören die erwähnten Kosten zum notwendigen Lebensbedarf i. S. des § 6 der Reichsgrundsätze, der von den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden getragen wird. An die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Insbesondere ist einwandfrei festzustellen, ob eine Auswanderung vorliegt. Der Umfang der zu gewährenden Hilfe ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen in Kenntnis zu setzen mit der Empfehlung, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Düsseldorf, Köln, Arnsberg, Detmold und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 915.

H. Kultusministerium

Erhebung von Verwaltungsgebühren für Fahrpreismäßigungsanträge der Studierenden durch die Gemeinden

RdErl. d. Kultusministers v. 10. 9. 1949 —
I W 3 — 1526 Tgb.-Nr. 4296/49

Die Reichsbahn verlangt bei Anträgen von Studierenden auf Bewilligung von Fahrpreismäßigung eine Bescheinigung des örtlichen Einwohnermeldeamts, daß die Eltern des Antragstellers bzw. dessen Familienangehörige ihren Wohnsitz an einem Orte außerhalb des Studienortes haben.

Wie mir mitgeteilt worden ist, erheben dafür die Gemeindebehörden Verwaltungsgebühren in unterschiedlicher Höhe. Die Studentenhilfswerke haben mich gebeten, wegen der bedrängten Lage der Studenten mich für eine Senkung der Verwaltungsgebühr einzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister bitte ich daher die Gemeinden, unter Berücksichtigung der Notlage der Studierenden stets nur die Mindestgebühr zu erheben und auch diese bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit auf Antrag ganz zu erlassen.

An alle Gemeinden.

— MBl. NW. 1949 S. 915.

Stellenausschreibungen

Bei Bewerbungen und Rückfragen ist die bei jeder Ausschreibung angegebene „Kennziffer“ anzugeben, da sich sonst Verzögerungen nicht vermeiden lassen. Allgemein gehaltene Bewerbungen, die sich nicht auf ausgeschriebene Stellen beziehen, sind zu vermeiden.

Bei dem Statistischen Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes sind vorbehaltlich der Freigabe folgende Stellen zu besetzen:

1. In der Abteilung „Zusammenfassende Wirtschaftsbeobachtung“ a) Referent im Hauptreferat Volkswirtschaftliche Bilanzen (Statistik des Volkseinkommens, der Investitionen und der Zahlungsbilanz). Vergütungsgruppe: III der TOA. Kennziffer St. 152. Voraussetzungen: Abgeschlossenes Studium der Volkswirtschaftslehre, längere Tätigkeit in einem statistischen Amt oder in einem Forschungsinstitut auf einem der drei angeführten Gebiete. b) Sachbearbeiter im Hauptreferat Volkswirtschaftliche Bilanzen. Vergütungsgruppe: IV der TOA. Kennziffer St. 153. Voraussetzungen: Längere Tätigkeit in einem statistischen Amt auf dem Gebiet der auswertenden Statistik. Fähigkeit zur Anleitung und Beaufsichtigung von Hilfskräften.

2. in der Abteilung „Gewerbestatistik“ a) Referent für Handwerkszählung 1949. Vergütungsgruppe: III der TOA. Kennziffer St. 154. Voraussetzungen: Abgeschlossene Hochschulbildung, Erfahrungen auf dem Gebiet der Handwerksstatistik und in der Durchführung von Zählungen sowie Nachweis längerer praktischer Tätigkeit in statistischen Ämtern oder statistischen Abteilungen von Verwaltungen. b) Sachbearbeiter für Handwerkszählung 1949. Vergütungsgruppe: IV bzw. Vb der TOA. Kennziffer St. 155. Voraussetzungen: Nachweisliche Tätigkeit bei statistischen Ämtern oder Abteilungen von Verwaltungen und Nachweis der Mitarbeit bei der Durchführung von Zählungen; Fähigkeit zur selbständigen Erledigung übertragener Arbeiten.

3. in der Abteilung „Sozialstatistik“ a) Referent für Statistik der Auslandspreise, Ein- und Ausführpreise. Vergütungsgruppe: III der TOA. Kennziffer St. 156. Voraussetzungen: Abgeschlossenes volkswirtschaftliches Studium; Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch (italienische und skandinavische Sprachen erwünscht). Besondere Kenntnis auf dem Gebiet des internationalen Warenaustausches; Praxis bei Außenhandelsorganisationen erwünscht. b) Referent für Statistik der Wirtschaftsrechnungen. Vergütungsgruppe: III der TOA. Kennziffer St. 157. Voraussetzungen: Abgeschlossenes volkswirtschaftliches Studium, praktische Erfahrungen in der Bearbeitung von Haushaltsbüchern und Auswertung der Ergebnisse; Kenntnisse auf dem Gebiet der Verbrauchsforschung. c) Sachbearbeiter für die Statistik der Erzeuger- und Großhandelspreise. Vergütungsgruppe: Vb der TOA. Kennziffer St. 158. Voraussetzungen: Nachweisbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Preisstatistik in einem statistischen Amt, in Wirtschaftswissenschaftlichen Instituten oder bei Dienststellen des Preiskommissars. Kenntnisse über Methoden und Durchführung von Indexberechnungen; Fähigkeit zu selbständiger Mitarbeit und Beaufsichtigung von Hilfskräften. d) Sachbearbeiter für die Statistik der Auslandspreise sowie der Ein- und Ausführpreise. Vergütungsgruppe: Vb der TOA. Kennziffer St. 159. Voraussetzungen: Nachweisbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Preisstatistik in Wirtschaftswissenschaftlichen Instituten, Wirtschaftsredaktionen oder im Konsulardienst, sehr gute Kenntnisse der englischen und französischen Sprache; Fähigkeit zu selbständiger Mitarbeit und Beaufsichtigung von Hilfskräften. e) Sachbearbeiter für die Statistik der Einzelhandelspreise. Vergütungsgruppe: IV der TOA. Kennziffer St. 160. Voraussetzungen: Nachweisbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Preisstatistik in einem statistischen Amt, in Wirtschaftswissenschaftlichen Instituten oder bei Dienststellen des Preiskommissars. Kenntnisse über Methoden und Durchführung von Indexberechnungen. Bewerber muß als selbständiger Mitarbeiter des Referenten in der Lage sein, Arbeiten zu erledigen, die eine besondere Verantwortlichkeit mit sich bringen und gründliche umfassende Fachkenntnisse erfordern. f) Sachbearbeiter für die Statistik der Einzelhandelspreise. Vergütungsgruppe: Vb der TOA. Kennziffer St. 161. Voraussetzungen: Nachweisbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Preisstatistik in einem statistischen Amt, in Wirtschaftswissenschaftlichen Instituten oder bei Dienststellen des Preiskommissars. Kenntnisse über Methoden und Durchführung von Indexberechnungen; Fähigkeit zu selbständiger Mitarbeit und Beaufsichtigung von Hilfskräften. g) Sachbearbeiter für die Statistik der Wirtschaftsrechnungen. Vergütungsgruppe: Vb der TOA. Kennziffer St. 162. Voraussetzungen: Nachweisbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Preisstatistik und besonders der Wirtschaftsrechnungen in einem statistischen Amt oder in Wirtschaftswissenschaftlichen Instituten. Bewerber muß als Mitarbeiter des Referenten in der Lage sein, Arbeiten zu erledigen, die von besonderer Bedeutung sind und gründliche Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern. h) Bürokräft für die Statistik der Erzeuger- und Großhandelspreise. Vergütungsgruppe: VII der TOA. Kennziffer St. 163. Voraussetzungen: Fähigkeit zur Erledigung schwieriger Büroarbeiten; gründliche Fachkenntnisse auf dem o.a. Gebiet. Sehr gute Rechenkenntnisse. i) Bürokräft für die Statistik der Baukosten. Vergütungsgruppe: VII der TOA. Kennziffer St. 164. Voraussetzungen: Fähigkeit zur Erledigung schwieriger Büroarbeiten; gründliche Fachkenntnisse auf dem o.a. Gebiet. Sehr gute Rechenkenntnisse. j) Bürokräft für die Statistik der Auslandspreise sowie der Ein- und Ausführpreise. Vergütungsgruppe: VII der TOA. Kennziffer St. 165. Voraussetzungen: Fähigkeit zur Erledigung schwieriger Büroarbeiten; gründliche Fachkenntnisse auf dem o.a. Gebiet. Sehr gute Rechenkenntnisse und Kenntnisse der französischen und englischen Sprache. k) Bürokräft für die Statistik der Einzelhandelspreise. Vergütungsgruppe: VII der TOA. Kennziffer St. 166. Voraussetzungen: Fähigkeit zur Erledigung schwieriger Büroarbeiten; gründliche Fachkenntnisse auf dem o.a. Gebiet. Sehr gute Rechenkenntnisse. l) Bürokräfte für die Fürsorgestatistik. Vergütungsgruppe: VII bzw. VIII der TOA. Kennziffer St. 167. Voraussetzungen: Kenntnis statistischer Arbeit, nachweisbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Statistik, insbesondere der Jugendhilfe und Fürsorgeerziehungsstatistik.

*) ortsansässige Kräfte werden bevorzugt.

4. in der Abteilung „Finanz- und Steuerstatistik“ a) Sachbearbeiter für die Statistik der Länderfinanzen. Vergütungsgruppe: Vb der TOA. Kennziffer St. 168. Voraussetzungen: Gründliche Kenntnisse des öffentlichen Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens; mehrjährige praktische Tätigkeit bei einer Landes- oder Kommunalverwaltung. Bewerber muß in der Lage sein, Aufbereitung und Vorbereitung der Auswertung dieser Statistik sowie den damit zusammenhängenden Schriftverkehr weitgehend selbständig zu bearbeiten. b) Sachbearbeiter für die Güterstatistik der Besatzungskosten. Vergütungsgruppe: IV der TOA. Kennziffer St. 169. Voraussetzungen: Eingehende Kenntnisse des öffentlichen Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens und statistischer Warensystematik. Gründliche Erfahrungen durch längere praktische Tätigkeit bei einer Dienststelle der öffentlichen Verwaltung, möglichst bei einem Besatzungskostenamt. Bewerber muß Aufbereitung und Vorbereitung der Auswertung verantwortlich überwachen und den gesamten Schriftverkehr selbständig bearbeiten können. c) Sachbearbeiter für die Bearbeitung der Personalstandsstatistik. Vergütungsgruppe: Vb der TOA. Kennziffer St. 170. Voraussetzungen: Gründliche Kenntnisse des öffentlichen Haushalts-, Besoldungs- und Tarifwesens. Längere praktische Tätigkeit bei einer Personal- oder Besoldungsstelle der öffentlichen Verwaltung. Bewerber muß in der Lage sein, die von sämtlichen öffentlichen Verwaltungszweigen aufzustellenden Personalstandsstatistiken zu koordinieren, zu zusammenfassender Auswertung vorzubereiten und den anfallenden Schriftverkehr weitgehend selbständig zu bearbeiten. d) Sachbearbeiter für die Gemeindefinanzstatistik. Vergütungsgruppe: IV der TOA. Kennziffer St. 171. Voraussetzungen: Eingehende Kenntnis des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens, längere praktische Tätigkeit bei der Finanzabteilung, Buchhaltung oder

Kasse einer Kommunalverwaltung, möglichst Erfahrungen auf dem Gebiet der Gemeindefinanzstatistik. Bewerber muß die Überprüfung der von den Landesämtern eingereichten Sammelergebnisse, die Aufbereitung und Vorbereitung der Auswertung überwachen, den damit zusammenhängenden Schriftverkehr selbständig bearbeiten und den Einsatz der für diese Statistik notwendigen Hilfskräfte leiten können.

e) **Sachbearbeiter für Gemeindefinanzstatistik.** Vergütungsgruppe: IV der TOA. Kennziffer St. 172. Voraussetzungen: Eingehende Kenntnis des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens, gründliche Erfahrung durch praktische Tätigkeit bei einer staatlichen oder kommunalen Finanzabteilung oder entsprechende Tätigkeit in einem statistischen Amt. Bewerber muß die aus den Rechnungsstatistiken anfallenden Ergebnisse weitgehend selbständig auswerten und als Unterlagen für die Bearbeitung des Finanzausgleichs zusammenstellen können.

f) **Sachbearbeiter für die Vierteljahrsstatistik der Gemeindefinanzen.** Vergütungsgruppe: Vb der TOA. Kennziffer St. 173. Voraussetzungen: Gründliche Kenntnis des gemeindlichen Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens, praktische Tätigkeit bei einer kommunalen Finanzverwaltung, möglichst mit Erfahrungen in kameralistischer Buchführung und Abschlußtechnik. Bewerber muß die Länderergebnisse selbständig aufbereiten, Auswertung und Veröffentlichung vorbereiten und den anfallenden Schriftverkehr selbständig bearbeiten können.

g) **Sachbearbeiter für die Statistik der Besitz- und Verkehrssteuern.** Vergütungsgruppe: Vb der TOA. Kennziffer St. 174. Voraussetzungen: Gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrssteuern. Mehrjährige Tätigkeit im Steuerwesen, möglichst mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer. Bewerber muß Teilgebiete der Steuerstatistik (Einkommen- und Lohnsteuerstatistik, Vermögenssteuerstatistik, Einheitswertstatistik) weitgehend selbständig bearbeiten können.

h) **Bürokräft für die Statistik der Besitz- und Verkehrssteuern.** Vergütungsgruppe: VII der TOA. Kennziffer St. 175. Voraussetzungen: Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Steuerwesens, möglichst mit praktischer Tätigkeit in der Steuerverwaltung. Bewerber muß in der Lage sein, nach Anweisungen Aufbereitungsarbeiten und Vorbereitungen der Auswertung und Veröffentlichung selbstständig zu erledigen.

i) **Sachbearbeiter für die Statistiken des Geld- und Kreditwesens.** Vergütungsgruppe: IV der TOA. Kennziffer St. 176. Voraussetzungen: Eingehende Kenntnis aller Zweige des Geld- und Kreditwesens und des Bilanzwesens. Langjährige praktische Tätigkeit, möglichst in gehobener Stellung bei einer Bank oder Sparkasse. Bewerber muß für alle Statistiken des Geld- und Kreditwesens und der Unternehmungsformen die eingesetzten Hilfskräfte anweisen, überwachen und die Vorbereitung der Auswertung und Veröffentlichung sowie den damit zusammenhängenden umfangreichen Schriftverkehr verantwortlich bearbeiten können.

j) **Bürokräft für die Statistiken des Geld- und Kreditwesens.** Vergütungsgruppe: VII der TOA. Kennziffer St. 177. Voraussetzungen: Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Immobilienkredits, möglichst praktische Banktätigkeit. Bewerber muß kleinere Teilgebiete der Statistiken des Geld- und Kreditwesens (Boden- und Kommunalkreditinstitute, Hypothekenbewegung und Umstellungsgrundschulden) nach Anweisung weitgehend selbständig bearbeiten können.

k) **Bürohilfskräfte für Finanz- und Steuerstatistik.** Vergütungsgruppe: VIII der TOA. Kennziffer St. 178. Voraussetzungen: Gründliche Bürokennnisse, vor allem Sicherheit in der Erledigung von allen vorkommenden Rechenarbeiten, insbesondere Bedienung von Rechenmaschinen. Bewerber mit praktischer Tätigkeit bei statistischen Ämtern bevorzugt.

*) ortsansässige Kräfte werden bevorzugt.

5. In der Abteilung „Bevölkerungsstatistik“ a) **Referent für die Medizinalstatistik.** Vergütungsgruppe: III der TOA. Kennziffer St. 179. Voraussetzungen: Abgeschlossene medizinische Hochschulbildung, praktische ärztliche (möglichst auch amtsärztliche) Erfahrungen, langjährige Erfahrungen in der Medizinalstatistik durch längere Tätigkeit in einem statistischen Amt.

Eigenhändig geschriebene Bewerbungen sind mit Lebenslauf und Angaben über frühere Zugehörigkeit zur NSDAP und ihrer Gliederungen, beglaubigter Abschrift des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides, Zeugnisabschriften, bis zum 30. September 1949 unter den angegebenen Kennziffern an das **Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** — Personalstelle —, Wiesbaden-Biebrich, Rheinstr. 25, einzureichen.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der **Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** in Frankfurt am Main ist in der Personalabteilung die Stelle des **Referenten für Arbeiterangelegenheiten**, Besoldungsgruppe A 2 c 2, zu besetzen. Der Bewerber darf nicht Mitglied der früheren NSDAP oder einer ihrer Gliederungen gewesen sein. Er muß mit Postgewerkschaftsangelegenheiten eingehend vertraut sein und langjährige Erfahrungen im Dienst der Deutschen Post besitzen. Ferner muß er bereits Referententätigkeit ausgeübt und sich darin bewährt haben. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und beglaubigter Abschrift des Entnazifizierungsbescheides werden bis spätestens 20. September 1949 unter Kennziffer **P 180** an die **Hauptverwaltung für das Post- und Fernmeldewesen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** in Frankfurt am Main, Gallus-Anlage 2, erbeten. — Persönliche Vorstellung erst nach Aufforderung.

Beim **Sortenamt für Nutzpflanzen** in Frankfurt am Main ist die Stelle eines **Verwaltungsangestellten** zu besetzen. In Frage kommen Bewerber mit reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Saatgutwesens. Vergütung nach Verg.-Gr. VI b TOA. Bewerbungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften, beglaubigter Abschrift des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides und eines großen MG-Fragebogens bis zum 1. Oktober 1949 unter Kennziffer **E 181** beim **Sortenamt für Nutzpflanzen**, (16) Frankfurt am Main, Gervinusstr. 17/19, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Beim **Sortenamt für Nutzpflanzen** in Frankfurt am Main ist die Stelle eines **Verwaltungsangestellten** zu besetzen. In Frage kommen Bewerber mit abgeschlossener Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst und reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Haushalts- und Kassenwesens. Vergütung nach Verg.-Gr. V b TOA. Bewerbungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften, beglaubigter Abschrift des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides und eines großen MG-Fragebogens bis zum 1. Oktober

1949 unter Kennziffer **E 182** beim **Sortenamt für Nutzpflanzen**, (16) in Frankfurt am Main, Gervinusstr. 17/19, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der **Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft** in Kiel ist die Stelle eines **Rentmeisters** zu besetzen. In Frage kommen Bewerber mit abgeschlossener Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst, besonderem Organisationstalent zur Einrichtung einer Kasse und reichen Erfahrungen auf dem Gebiete des Haushalts- und Kassenwesens. Besoldung nach Bes.-Gr. A 4 c 2 RBG. Bewerbungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften, beglaubigter Abschrift des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides und eines großen MG-Fragebogens bis zum 1. Oktober 1949 unter Kennziffer **E 183** bei der **Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft**, (24b) in Kiel, Kronshagener Weg 7/9, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Beim **Institut für Milcherzeugung der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft** in Kiel ist die Stelle eines **Chemischen Assistenten** zu besetzen. In Frage kommen Bewerber, die Vollchemiker sind und spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet des Stoffwechsels der landwirtschaftlichen Nutztiere, des Futterkonservierungsverfahrens und der Futterwertbestimmungen besitzen. Vergütung nach Verg.-Gr. III TOA. Bewerbungen sind unter Beifügung eines ausführlichen Lebenslaufes, beglaubigter Zeugnisabschriften, eines Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, beglaubigter Abschrift des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides und eines großen MG-Fragebogens bis zum 1. Oktober 1949 unter Kennziffer **E 184** bei der **Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft** (24b) in Kiel, Kronshagener Weg 7/9, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der **Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** in Frankfurt (Main)-Höchst sind in der Physikalisch-Technischen Anstalt in Volkenrode folgende Stellen zu besetzen: a) **Wissenschaftlicher Mitarbeiter.** Erfordernisse: Langjährige Erfahrung in der magnetischen Präzisionsmeßtechnik; Fähigkeit, magneto-metallurgische Entwicklungsarbeiten selbständig durchzuführen. Vertiefte theoretische und experimentelle Kenntnisse auf dem Gebiet der Magneto-Optik. Promovierter Physiker, nicht über 45 Jahre, mit überdurchschnittlichen Fähigkeiten und guten allgemeinen Kenntnissen. Längere Tätigkeit an einem Hochschul-Institut erwünscht. Gute englische Sprachkenntnisse für Bearbeitung der Fachliteratur. Besoldung nach Verg.-Gr. III TOA. b) **Wissenschaftlicher Mitarbeiter.** Erfordernisse: Abgeschlossenes Studium der Physik, Chemie und Mathematik mit Promotion in Physik mit mindestens guter Note. Spezielle Kenntnisse in technischer Röntgenkunde, Spektralanalytischen Röntgenuntersuchungen und röntgenographischen Bestimmungen elastischer Verformungen. Ausreichende Erfahrungen mit Ionisations- und Zählrohrmessungen. Ausreichende Kenntnisse über Strahlenschutz. Erwünscht ist Assistententätigkeit an einem Forschungsinstitut. Besoldung nach Verg.-Gr. III TOA. Bewerbungen sind bis zum 30. September 1949 mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angaben über etwaige politische Belastung (Art und Dauer der Zugehörigkeit zur NSDAP, ihren Gliederungen usw.) sowie beglaubigter Abschrift der Entnazifizierungsurkunde durch eigenhändiges Bewerbungsschreiben unter Kennziffer **W 185** einzureichen an **Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**, Frankfurt (Main)-Höchst, Brüningstr. 45. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Im Geschäftsbereich der **Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** sind zu besetzen: 1. die Stelle des **Leiters der maschinentechnischen Abteilung der Reichsbahn-Direktion, Frankfurt (M)** (Abt. Präs., Bes.-Gr. 1 der Reichsbahnbesoldungsordnung) Kennziffer **V 186**. 2. die Stelle des **Leiters der Werkstättenabteilung der Reichsbahn-Direktion, München**. (Abt. Präs., Bes.-Gr. 1 der Reichsbahnbesoldungsordnung) Kennziffer **V 187**. 3. die Stelle des **Leiters der Abteilung für Werk- und Betriebsstoffe des Reichsbahn-Zentralamtes, Göttingen**. (Abt. Präs., Bes.-Gr. 1 der Reichsbahnbesoldungsordnung) Kennziffer **V 188**. Voraussetzungen: Zu 1. Langjährige Erfahrungen im Betriebsmaschinen-Dienst der Reichsbahn und Tätigkeit als Dezernent des Betriebsmaschinen-Dienstes. Zu 2. Langjährige Erfahrungen im Werkstätten-Dienst der Reichsbahn und Tätigkeit als Dezernent des Werkstätten-Dienstes. Zu 3. Langjährige Erfahrung im Stoff-Dienst der Reichsbahn und Tätigkeit als Stoff-Dezernent. Bewerbungen sind unter Beifügung eines Personalbogens, eines ausführlichen Lebenslaufes und einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Entnazifizierungsbescheides bis zum 30. September 1949 unter den angegebenen Kennziffern an den **Direktor der Verwaltung für Verkehr des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**, Offenbach am Main, Friedrichsring 2, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der **Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** in Frankfurt am Main ist die Stelle eines **Referenten** (Besoldungsgruppe A 2 c 2) für das Referat „Grünlandwirtschaft, Futterbau und Futterkonservierung“ zu besetzen. Kennziffer **E 189**. Erfordernisse: Dipl.-Landwirt mit praktischen Erfahrungen in Grünlandwirtschaft, Futterbau und Futterkonservierung sowie auf dem Gebiet Tierzucht und Tierhaltung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Angaben über etwaige politische Belastung sowie beglaubigte Abschrift des Entnazifizierungsbescheides, Zeugnisabschriften und eigenhändigem Bewerbungsschreiben sind bis spätestens 30. September 1949 bei der **Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**, Frankfurt am Main, Gervinusstr. 17, einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

Bei der **Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**, Frankfurt (Main)-Höchst, sind in der Hauptabteilung Wirtschaftspolitik folgende Stellen für das Referat Marshall-Plan-Programme und -Ausführung zu besetzen:

a) **1 Referent.** Erfordernisse: Erfahrung auf dem Gebiete der Aufstellung und Zusammenfügung fachlicher Entwicklungsprogramme. Kenntnisse und Erfahrungen der Handhabung von Marshall-Plan-Programmen. Volljurist mit guten volkswirtschaftlichen Kenntnissen. Englische Sprachkenntnisse. Besoldung nach Verg.-Gr. II TOA.

b) **1 Referent.** Erfordernisse: Besondere intensive Kenntnis der Einfuhrkontrolle. Langjährige Verwaltungspraxis in Außenhandels- und Devisenfragen. Englische Sprachkenntnisse. Besoldung nach Verg.-Gr. III TOA.

c) 1 **Sachbearbeiter**. Erfordernisse: Gewerblich-fachliche Verwaltungspraxis, möglichst mit guten Rechtskenntnissen. Besoldung nach Verg.-Gr. Vb TOA.

d) 1 **Referatsleiter**. Erfordernisse: Fähigkeit zum selbständigen Entwurf volkswirtschaftlicher Gesamtprogramme sowie zur selbständigen Vorbereitung und Einleitung der Erarbeitung formgerechter, fachlicher Einzelprogramme bei den fachlichen Stellen. Hervorragende volkswirtschaftliche und statistische Kenntnisse. Eignung als Referatsleiter einer obersten Dienstbehörde. Besoldung nach Bes.-Gr. A 1 a RBO.

e) 1 **Referent**. Erfordernisse: Kenntnis der Zusammenhänge der Marshall-Plan-Programme. Fähigkeit zur selbständigen Endredaktion eingereichter Fachprogramme. Gute Kenntnis der Volkswirtschaft, insbesondere Kenntnis über die Wirtschaft der französischen Zone. Englische und französische Sprachkenntnisse. Besoldung nach Verg.-Gr. II TOA.

f) 1 **Sachbearbeiter**. Erfordernisse: Fähigkeit zur Abfassung kurzer Auszüge aus vorliegenden fremdsprachlichen Papieren in deutscher Sprache mit einwandfreier Übersetzung wichtiger fremdsprachlicher Textstellen ins Deutsche. Jungakademiker bevorzugt, möglichst Verwaltungspraxis, insbesondere auf dem Gebiet der Registratur. Gute englische Sprachkenntnisse. Besoldung nach Verg.-Gr. Vb TOA.

g) 1 **Sekretärin**. Erfordernisse: Englische Sprach- und Stenokenntnisse. Saubere Schreibmaschinenarbeit auf deutsch, englisch und französisch. Besoldung nach Verg.-Gr. VIb TOA.

h) 1 **Referatsleiter**. Erfordernisse: Kenntnis der Zusammenhänge des Marshall-Planes und seiner praktischen Durchführung sowie grundsätzliche Kenntnis der Arbeitsweise des Apparates der OEEC und ECA. Erfahrung auf dem Gebiete der fachlichen Koordination verschiedener Verwaltungen. Besonders gute englische und französische Sprachkenntnisse. Erfahrung bei Verhandlungen mit Ausländern, insbesondere Vertretern der Besatzungsmächte. Fähigkeit zur selbständigen Führung zu solchen Verhandlungen im In- und Ausland. Entsprechendes Repräsentationsvermögen. Besoldung nach Verg.-Gr. I TOA.

i) 1 **Referent**. Erfordernisse: Erfahrung auf dem Gebiete der Einfuhrplanung in einer Zentralbehörde. Grundlegende Kenntnis der Produktions- und Bedarfsstruktur der westdeutschen Wirtschaft. Fähigkeit zur selbständigen Arbeit. Gute Kenntnis des internationalen Zahlungsverkehrs. Englische und französische Sprachkenntnisse. Besoldung nach Verg.-Gr. I TOA.

k) 1 **Referent**. Erfordernisse: Nachweis mehrjähriger Erfahrung in der Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich Verbandswesen und Verwaltungstätigkeit bei wirtschaftlichen Zentralbehörden. Nachweis praktischer Tätigkeit in Marshall-Plan-Fragen. Kenntnis des Verwaltungsaufbaues der Zweizonenwirtschaft. Volljurist mit guten volkswirtschaftlichen Kenntnissen. Auslandsstudium. Englische und französische Sprachkenntnisse. Besoldung nach Verg.-Gr. II TOA.

l) 1 **Referent**. Erfordernisse: Gute volkswirtschaftliche Kenntnisse. Erfahrung bei der Bearbeitung von Marshall-Plan-Fragen in einer Zentral- oder Landesbehörde. Kenntnis der Zusammenhänge der deutschen Wirtschaft, insbesondere der französischen Besatzungszone. Besonders gute englische und französische Sprachkenntnisse. Besoldung nach Verg.-Gr. III TOA.

m) 1 **Sachbearbeiter**. Erfordernisse: Kenntnis und Fähigkeit zur Beachtung der bei Marshall-Plan-Unterlagen und Tabellen erforderlichen Formvorschriften. Fähigkeit zur selbständigen Berichtigung von Formularen auf Grund von Anweisungen und zur Mitteilung dieser Berichtigungen an zuständige Stellen. Erfahrung auf dem Gebiete der Registratur. Englische Sprachkenntnisse. Besoldung nach Verg.-Gr. VIb TOA.

n) 1 **Stenotypistin**. Erfordernisse: Englische oder französische Sprach- und Stenokenntnisse. Fähigkeit zum Schreiben von Maschinenschriften in englischer, französischer und deutscher Sprache. Besoldung nach Verg.-Gr. VIb TOA.

o) 3 **Stenotypistinnen**. Erfordernisse: Fähigkeit zur Anfertigung von Schreibmaschinenarbeiten in deutscher, englischer oder möglichst französischer Sprache. Besoldung nach Verg.-Gr. VII TOA.

p) 1 **Dolmetscher**. Erfordernisse: Fähigkeit zur mündlichen und schriftlichen Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische und Französische und umgekehrt. Besondere Kenntnis der Übersetzung von wirtschaftlichen Fachausdrücken. Besoldung nach Verg.-Gr. IV TOA.

Bewerbungen sind bis zum 25. September 1949 mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Angaben über etwaige politische Belastung (Art und Dauer der Zugehörigkeit zur NSDAP, ihren Gliederungen usw.) sowie beglaubigter Abschrift der Entnazifizierungsurkunde durch eigenhändiges Bewerbungsschreiben unter Kennziffer W 190 und Angabe des Buchstabens der in Frage kommenden Stelle einzureichen an **Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**, Frankfurt (Main)-Höchst, Brüningstr. 45. Vorstellung nach Aufforderung.

—MBI. NW. 1949 S. 915.